

Einkaufsbedingungen der ING. SUMETZBERGER GMBH. (Gültig ab 1. Jänner 2020)

1. Anfragen

von uns sind unverbindlich und verpflichten uns zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz. Die Angebote sind verbindlich und müssen dem Anfrageformular wörtlich entsprechen. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen und sprachlichen Abweichungen enthalten. Angebote haben eine Bindefrist von 12 Monaten.

2. Bestellung

Nur schriftliche und als solche bezeichnete offizielle Bestellungen des Einkaufs mit einer Bestellnummer versehen, erlangen Rechtswirksamkeit (gilt auch für Region und Wartungsverträge). Mehrleistungen über 10% bedarf einer gesonderten Bestellung. Unterschriebene Regiescheine von unseren Monteuren haben keine Rechtsgültigkeit.

3. Auftragsbestätigung

Wir bitten wir sofort unter Angabe der Bestellnummer an einkauf@sumetzberger.at zu senden. Erfolgt dies nicht innerhalb zwei Tage ab Zugang unserer Bestellung, so nehmen wir Ihr stillschweigendes vollinhaltliches Einverständnis mit dem Inhalt unserer Bestellung an. Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. Wir sind an abweichende Preise, Termine oder sonstige Bedingungen nur dann gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Bedingungen des Lieferanten, die von unseren Vorschriften abweichen, erkennen wir nur dann an, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Auch bei abweichender Auftragsbestätigung gilt eine Lieferung in jedem Falle als vorbehaltlose Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

4. Liefertermin

Alle von uns erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäfte im Sinne des § 376 UGB. Von der Einhaltung des Liefertermins sind nur Fälle höherer Gewalt, soweit solche Fälle die zu vertretende Verzögerung verursacht haben und wir unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses schriftlich verständigt wurden. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall um die durch das eingetretene Hindernis verursachte Verzögerung. Wird die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten (ausgenommen höhere Gewalt) berechnen wir ohne Nachweis des entstandenen Schadens, unabhängig vom Verschulden für jeden Werktag, um den sich die Lieferung verzögert, 1% Pönale bis zum Höchstausmaß von 10% des Bestellwertes.

Gehen Ausfallmuster oder Lieferungen aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, zum vereinbarten Termin nicht ein, behalten wir uns vor, eine Entschädigung des Lieferanten entweder vom Ganzen oder von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Unbeschadet der Fälligkeit einer Pönale sind wir berechtigt, unsere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sowie alle Mehrkosten, welche durch nicht rechtzeitige Lieferung entstehen, geltend zu machen. In Fällen höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen können wir den Auftrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

Bei Lieferung von nicht genannten Teilen sind uns vor der Erstlieferung umgehend Ausfallmuster zur Freigabe vorzulegen, daß der von uns gewünschte Liefertermin unbedingt eingehalten werden kann.

5. Lieferung

erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, DDP Leberstraße 108-110, 1110 Wien (entladen) (INCOTERMS 2010). Mehrlieferungen dürfen 2% nicht überschreiten. Bei größeren Stücken und bei Apparaten ist stets die genaue Zahl zu liefern. Die Lieferungen sind von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 11.00 Uhr mit Lieferschein, auf welchem die Bestellnummer und die Artikelnummer ersichtlich sind, zuzustellen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Ablieferung unbedingt nach vorgeschriebener Versandart und in dem in unserem Bestellschein vorgeschriebener Baustelle bzw. Werk durchgeführt wird. Nichteinhaltung der Versandvorschrift oder Versandadresse berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Unsere Bestätigung auf dem Gegensein gilt immer nur unter dem Vorbehalt, dass die Ware erst dann als übernommen gilt, wenn sich bei der nachträglichen Begutachtung keine Untermenge oder Mängel ergeben. Wenn wir einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise stornieren, ist der Lieferant nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche zu stellen.

6. Retoursendungen

Unbeschädigte Ware, die keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, ist auf Aufforderung retournzunehmen und mit dem ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag gutzuschreiben.

7. Verpackung

ist im Preis enthalten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt verbindlich, daß das verwendete Verpackungsmaterial als unbedenklicher Hausmüll entsorgt werden kann. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, über unsere Aufforderung das Verpackungsmaterial auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.

8. Rechnungen

sind uns gesondert sofort bei Lieferung in einfacher, bei Lieferung aus dem Ausland in zweifacher Ausfertigung mit den beigelegten unterschriebenen Übernahmeprotokollen und Lieferscheinen, unter genauer Angabe der Bestellnummer sowie mit unseren Typen- und Warenbezeichnungen versehen, an invoice@sumetzberger.at zu senden. Beim Bezug von Leistungen aus dem Bereich der Europäischen Union (ig.E) werden von uns nur mehrwertsteuerfreie Rechnungen akzeptiert, da jeder Bezug unter Angabe unserer UID (ATU 37204100) erfolgt. Weiters sind jeder Sendung aus dem Ausland eine Rechnungskopie beizupacken. Nachteil durch verspätete oder sonst nicht unseren Bedingungen entsprechende Rechnungsgänge gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorschriften nicht vollständig entsprechen (auch hinsichtlich der Anzahl der Ausfertigungen), unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereinlangen als nicht gelegt.

9. Zahlung

(d. h. Erteilung des Zahlungsauftrages an unsere Bank) erfolgt in Übereinstimmung mit den angeführten Zahlungsbedingungen nach Richtbefund der Ware, nach unserem Ermessen entweder abzüglich Skonto oder ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Übernahme der Ware und Vorlage der Faktura. Die Zahlungsfristen beginnen bei verfrühter Lieferung und Fakturierung mit dem vereinbarten Liefertermin, bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung. Wir bezahlen innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder 90 Tage netto. Sollten wir Zahlungstermine nicht einhalten, kann der Lieferant einen Verzugszins/Säumniszuschlag für den Zeitraum des Verzuges in Rechnung stellen. Der angewandte Basiszinssatz darf den aktuellen Satz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts maximal mit einem Aufschlag von 3% überschreiten.

10. Behelfe

Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Werkzeuge, Preißformen, Muster und dgl. (nachstehend auch „Behelfe“ genannt) sind unser Eigentum und müssen spätestens bei Auslieferung der Bestellung in einwandfreiem Zustand zurückgesandt werden. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Ware ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Reklamezwecken benutzt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und berechtigen uns zum Rücktritt von allen geschlossenen Lieferverträgen. Werkzeuge, Formeinrichtungen, Gussmodelle usw. bleiben unser Eigentum oder werden unser Eigentum, wenn deren Anfertigungskosten im Preis ganz oder teilweise enthalten sind. Sie sind dauernd gebrauchsfertig zu halten und müssen jederzeit für eine weitere einwandfreie Fertigung benutzbar sein. Der Aufbewahrer übernimmt die volle Haftung für Abgänge, Beschädigungen u.a., er hat demnach auch für die Versicherungen der Behelfe zu sorgen. Von uns beigelegte Lehren und Kaliber dürfen nur zu Kontrollzwecken bei der Fertigung Verwendung finden. Arbeitslehren hat der Lieferant selbst anzufertigen. Bei Fertigungsschwierigkeiten, wesentlichem Lieferverzug u. dgl. des Lieferanten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Formen etc. zu verlangen. Formen etc., welche im Eigentum des Lieferanten stehen, hat uns dieser in einem solchen Fall zum Kauf anzubieten.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, jedwede Information (Daten, Zahlenmaterial, Adressen usw.) welche er auf Grund von Verhandlungen oder tatsächlich zustande gekommener Geschäftsbeziehungen erhalten hat, geheim zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind wir zur Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen Pönale in der Höhe von 50.000,- berechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich weiters zu Überbindung dieser Geheimhaltungspflicht an alle Personen in der Lieferkette, die Zugang zu den in Frage kommenden Informationen haben.

12. Materialbeistellungen

bleiben – auch wenn sie berechnet werden – unser Eigentum und sind als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des beigelegten Materials erfolgt für uns und wir werden

unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Lieferant hat die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.

13. Preise

verstehen sich DDP Wien (entladen) (INCOTERMS 2010) einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben und sind Fixpreise. Wenn die Preisvereinbarung nicht vorgenommen werden konnte, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu nennenden Preise unserer nachträglichen schriftlichen Anerkennung. Aus etwa eintretenden Währungsänderungen können uns keine höheren Verbindlichkeiten auferlegt werden, als uns auf Grund der ursprünglichen Vereinbarung erwachsen wären. Gewähr der Lieferant einem Dritten für vergleichbare Bestellungen bessere Konditionen, so müssen die Vertragsbedingungen (durch Preisreduktion oder Gutschrift) nachträglich entsprechend angepasst werden.

14. Gewährleistung und Mängelrüge

Bei der Ausführung unserer Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die von uns gemachten Angaben über Maße, Güte und Ausführung sowie sämtliche elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere das Elektrotechnikgesetz 1992 in der jeweils gültigen Fassung und alle darauf beruhenden Vorschriften, sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. VDE-Vorschriften, soweit diese nicht durch ÖVE-Vorschriften ersetzt sind, die ÖNORMEN, DIN-Normen bzw. Europäische Normen (EN) und die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten. Alle Teile welche innerhalb fünf Jahre defekt werden, sind uns kostenlos und spesenfrei zu ersetzen oder aber über unseren Wunsch zum seinerzeitigen Fakturenwert zurückzunehmen. Bei nicht zeitgerechter oder qualitativ nicht einwandfreier Lieferung steht uns das Recht zu, uns gleichwertigen Ersatz auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen.

Für die Anbringung der Mängelrüge sind wir weder hinsichtlich offener noch verborgener Mängel an die Einhaltung irgendwelcher gesetzlich festgelegten oder sonst vorgeschriebener Fristen gebunden. Der Lieferant verzichtet daher auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Geheime Mängel berechtigen uns jederzeit zur Mängelrüge und zur Forderung nach Ersatz der nutzlos aufgewandten Löhne. Zeigt sich bei der stichprobenmäßigen Untersuchung einer Lieferung, daß diese unseren Vorschriften nicht genügt, so kann die ganze Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Wir sind berechtigt, 10 Tage nach Absendung der Mängelrüge die Ware an die Adresse des Lieferanten zurückzusenden, falls uns bis dahin keine anderweitigen Versandvorschriften zugegangen sind. Überdies behalten wir uns bei vereinbarten Teillieferungen das Recht vor, die noch nicht ausgeführten Lieferungen zu stornieren, wenn eine nicht entsprechende Ausführung geliefert wurde. Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Falle besonderer Dringlichkeit behalten wir uns vor, ohne vorherige Anzeige fehlerhafte Ware zu Lasten des Lieferanten nachzuarbeiten. Die Selbstkosten für eine solche Nacharbeit sind uns auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher liegen, als wenn eine solche Nacharbeit vom Lieferanten durchgeführt worden wäre.

15. Ersatzteilverfügbarkeit

Der Lieferant garantiert, dass nach Produktionsauslauf eines Gerätes noch für mindestens 10 Jahre Ersatzteile verfügbar sind. Sollte der Lieferant in einem Fall sein Versprechen nicht einhalten können, so erhalten wir ein vergleichbares neues Gerät aus dem aktuellen Programm ohne Berechnung als Ersatz. Das bisherige Gerät geht in unser Eigentum über.

16. Sicherstellung

Deckungs- und Haftrücklass werden für Projekte ab einer Projektsumme von über 20.000,- (netto) einbehalten. Der Deckungsrücklass beträgt 10% und der Haftrücklass 5%. Dieser kann auch mittels Bankgarantie bis Ende der Gewährleistungsfrist abgelöst werden. Eine Kautions bzw. Ausführungsgarantie wird ab einer Projektsumme von über 100.000,- (netto) einbehalten. Diese beträgt 20% und kann auch mittels Bankgarantie abgelöst werden. Die Polizze der Haftpflichtversicherung ist uns innerhalb einer Woche vorzulegen, ansonsten behalten wir uns die Kautions als Sicherstellung ein.

17. Risikübertragung

Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, der somit das volle Transportrisiko trägt. Ist jedoch hievon abweichend vereinbart, daß wir das Transportrisiko übernehmen, wie z.B. bei Lieferung ab Werk, so ist der Lieferant verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unsere Interessen zu wahren und gegebenenfalls beim Frachtführer alle Ersatzansprüche wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung der Ware und dergleichen sofort zu stellen und diese Ansprüche über unser Verlangen – unbeschadet der Haftung des Lieferanten – unverzüglich an uns abzutreten.

18. Ergänzung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes

- Der Lieferant verpflichtet sich in Produkthaftungsfällen, hinsichtlich aller von ihm gelieferten Produkte:
 - alle unsere Ersatzansprüche zu befriedigen, entstandene Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten,
 - über unsere erste Aufforderung den jeweiligen Hersteller, Importeur, Zu- und Vorlieferanten unverzüglich bekanntzugeben,
 - uns Hilfestellung in allfälligen Rechtsstreitigkeiten zu gewähren und alle zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,
 - alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus welchen Produktions- und Lieferchargen sowie Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen.
- Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber, sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Produktes unverzüglich mitzuteilen. Sollte das Produkt durch neue Erkenntnisse überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr in Österreich eingesetzt werden können, so verpflichtet sich der Lieferant, allenfalls noch vorhandene Lagerbestände zum Fakturenwert zurück- zunehmen.
- Die Vertragsteile gehen davon aus, daß es sich bei dem vertragsgegenständlichen Produkt um ein eigenes Produkt des Lieferanten handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, daß der Lieferant ganz oder teilweise Fremddprodukte geliefert hat, verpflichtet sich dieser dennoch, uns wie ein Hersteller zu haften.
- Die Vertragsteile sind ausdrücklich übereingekommen, daß der Lieferant auch für jene Sachschäden haften wird, welche wir als Unternehmer erleiden. Anderlautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos.
- Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Produkte unter Einsatz geeigneter technischer Mittel fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung hat in haltbarer Form zu erfolgen und zwar nicht auf der Umhüllung, sondern am Produkt selbst; falls dies nicht möglich ist, auf jenem Gebinde, welches am längsten mit dem Produkt zusammenbleibt. Die Nummerierung durch den Lieferanten erfolgt im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems. Die einzelstückspezifischen Daten sind uns jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die auf den Produkten angebrachten Seriennummern sind sowohl auf den Lieferscheinen als auch auf den Fakturen anzugeben.
- Der Konstrukteur, Planer, Statiker, Designer, etc. verpflichtet sich zum Ersatz aller Produkthaftungsschäden, welche bei uns oder Dritten eintreten, sofern diese Produkthaftungsschäden auf einem von ihm zu vertretenden Fehler beruhen.

19. Weitevergabe

unserer Aufträge an Dritte zur Anfertigung oder Bearbeitung ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Die Weitergabe von Zeichnungen, Musterstücken oder sonstigen Arbeitsbeihilfen ist verboten. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und zu Schadenersatzforderungen.

Die Zession von Forderungen durch den Lieferanten ist nur nach unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis gestattet.

20. Schutzrechte

Der Lieferant hält uns auch hinsichtlich tatsächlich bestehender oder behaupteter Schutzrechtsansprüche Dritter an den erbrachten Lieferungen oder Leistungen schad- und klaglos.

21. Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit unsere Grundsätze und Anforderung vollinhaltlich einzuhalten. (Code of Conduct/Sumetzberger/pdf ist gesondert abrufbar)

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Für Zahlungen ist Erfüllungsort Wien. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das zuständige Gericht in Wien vereinbart. Das Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.